

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Fürstl. Mecklenb. Edict. Daß kein Vieh auß dem Lande getrieben/ oder verhandelt/ noch Korn daraus/ sonder Special-Concession, soll geführet werden. Publiciret Schwerin/ den 16. Octobr. Anno 1697

Schwerin: Schröders Erben, 1697

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742714969>

Druck Freier  Zugang



Kl. 101(9)

900 17.
116

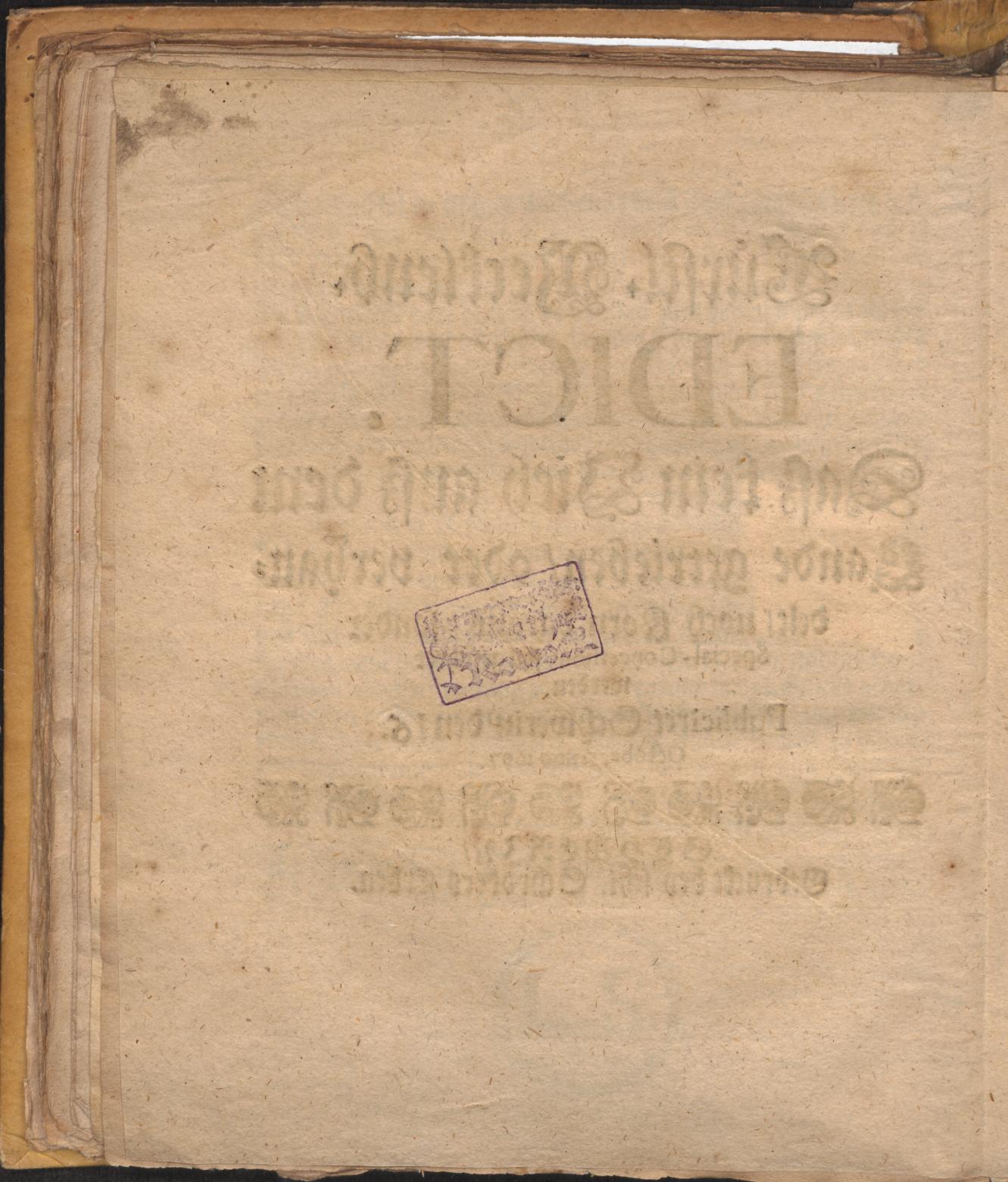
Fürstl. Mecklenb. EDICT.

Dass kein Vieh aus dem Lande getrieben/ oder verhan-

delt/ noch Korn daraus/ sonder
Special-Concession, soll geführet
werden.

Publiciret Schwerin/ den 16.
Octobr. Anno 1697

¶ ¶ ¶ ¶ ¶ ¶ ¶ ¶ ¶ ¶
S C H W E R I N /
Gedruckt bey sehl. Schröders Erben.



**Von Gottes Gnaden/
Friedrich Wilhelm/
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Räzeburg / auch Gräf zu
Schwerin / der Lande Rostock und
Stargard Herr.**

Serimert sich Ein jeder Unser Landes - Eingesessenen und Unterthanen ganz unterthänigst / welcher Gestalt Wir zu verschiedenen mählen / und noch neulich unterm 14. Novembr. 1696. ein Edict , daß kein Viehe auf dem Lande getrieben oder verhandelt / noch Korn daraus/ sonder Special-Concession, sol geführet werden / Krafft tragen- den Landes-Fürstl: Hohen Obrigkeitl. Ambts publiciren lassen; Wan Wir dañ von unterschiedlichen Orten / insonderheit denen Städten Unserer Landen benachrichtigt werden / wie heufig solch auf führen und aufstreiben dennoch bey jetziger Zeit gesche- he / daby uns dann nicht weniger die grosse Toth / und das la- mentiren der Einwohner / und Armen / wie auch die wenige Zufuhr nach denen Städten vorgestellet worden. Als seind Wir dahe- ro bewogen / obgedacht Unser Edictum fürjeho zu renoviren / und beschließen solchemnach hiemit allen und jeden Unsern Haubt- und Ambtleuten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Stadtvoigten / Pensionarien / Zollbedienten / Heyd- und Holz- voigten / und sonst ins gemein Unsern Unterthanen / und allen in Unsern

Unsern Landen befindlichen Ausländ- und Einheimischen Kauff- und Vorkäuffern/oder so sonst Gewerb und Handthierung treiben / gnädigst und ernstlich / daß keiner einiges Viehe aus dem Lande treiben/noch verhandeln/weniger Korn ohne Unser Speci- al-Concession außerhalb Landes verführen lassen / sondern das Viehe/und zumahl den Vorraht des Getreyses / so jeder über Sein und seiner Unterthanen Nohtdurft hat/dem bono publico zum besten / und zu sublevirung der Armut an Unsere Landes- Einwohnere umb billigen Preis verkauffen solle. Da aber je- mand hiewieder handeln wird / soll der oder dieselbe nicht allein des Viehes oder Korns verlustig seyn/sondern auch über dem mit einer Geld Straße exemplariter angesehen werden/massen dann Unsern obbenandteu Befehshabern aller Ohrten / insonderheit an den Pässen und Gränzen / Krafft dieses ernstl. committiret wird/ auff die Verbrecher oder Contravenienten gute Auffsicht zu haben/und wieder dieselbe/welche à dato publicationis an jeden Ohr mit Aufstreibung des Viehes/oder Verführung des Korns außer Landes/ohne beglaubten Schein/ betroffen werden / mit der Confiscation und Bestrafung zu verfahren/und davon anhe- ro gehorsambst zu berichten. Daz meinen Wir ernstlich / und hat sich ein jeder hiernach zu achten/ und für Ungelegenheit zu hü- ten. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Inn- siegel. So gegeben auff Unser Residentz und Bestung
Schwerin den 16. Octobr. 1697.

Friedrich Wilhelm.



Von Gottses Ende Friedrich Wilh herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Schwerin und Ratzeburg / auch Gr Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Serianert sich Ein jeder Unser Landes
und Unterthanen ganz unterthänigst / w
Wir zu verschiedenen mahlten / und noch
14. Novembris 1696. ein Edict, das kein
Landt getrieben oder verhandelt / noch
sonder Special-Concession, sol geführet werden /
den Landes-Fürstl. Hohen Obrigkeitl. Ambts pr
Wan Wir dañ von unterschiedlichen Orten / inso
Städten Unserer Landen benachrichtigt werden
solch aufzuführen und aufstreiben dennoch bey jetzi
he/ dabei uns dann nicht weniger die grosse Mo
mentiren der Einwohner / und Armen / wie auch die
nach denen Städten vorgestellet worden. Als
ro bewogen / obgedacht Unser Edictum für jeh
und beschließen solchem nach hienut allen und jeden
und Ambtleuten / denen von der Ritterschäff /
Stadtvoigten / Pensionarien / Zollbedienten /
voigten / und sonst ins gemein Unsern Unterthau

